

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - §§ 303, 304 StGB - (... StrÄndG)**

#### **A. Problem und Ziel**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Tatbestand der Sachbeschädigung nur dann verwirklicht, wenn die Substanz einer Sache erheblich verletzt oder deren technische Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt worden ist. Eine dem Gestaltungswillen des Eigentümers zuwiderlaufende Veränderung der äußeren Erscheinung und Form einer Sache reicht für sich allein grundsätzlich nicht aus, um den Tatbestand der Sachbeschädigung zu begründen. Die Feststellung der Sachbeschädigung durch Graffiti kann in der gerichtlichen Praxis die Einholung kostenträchtiger Gutachten erforderlich machen. Soweit dieser Aufwand gescheut wurde, konnte es zu unbefriedigenden Ergebnissen kommen.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf sieht vor, die Vorschriften der §§ 303 und 304 StGB jeweils um eine weitere Tathandlung zu ergänzen, die auf die unbefugte nicht nur unerhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache abstellt. Damit entfällt in einer Vielzahl von Fällen das Erfordernis eines Gutachtens im Strafprozess.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Kosten.

Für die Länderhaushalte führen die vorgeschlagenen Änderungen zu nicht bezifferbaren Einsparungen. Die geänderte Rechtslage kann die entsprechenden Verfahren entlasten und eine raschere Erledigung ermöglichen.

**elektronische Vorab-Fassung\***

## Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - §§ 303, 304 StGB - (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert

1. § 303 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 304 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer in Absatz 1 bezeichneten Sache oder eines dort bezeichneten Gegenstandes nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 2005

Franz Müntefering und Fraktion

Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

**elektronische Vorab-Fassung\***

**Begründung:****A. Allgemeiner Teil**

Mit der Neuregelung werden die Vorschriften der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und der gemeinschädlichen Sachbeschädigung (§ 304 StGB) jeweils um eine neue Tathandlung ergänzt, die auf die unbefugte nicht nur unerhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache abstellt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Tatbestand der Sachbeschädigung nur dann verwirklicht, wenn die Substanz einer Sache erheblich verletzt oder deren technische Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt worden ist. Eine dem Gestaltungswillen des Eigentümers zuwiderlaufende Veränderung der äußeren Erscheinung und Form einer Sache reicht für sich allein grundsätzlich nicht aus, um den Tatbestand der Sachbeschädigung zu begründen (BGHSt 29, 129, 132 f.). Die neue Tathandlung geht über den vom Bundesgerichtshof umschriebenen Anwendungsbereich der §§ 303 und 304 StGB insoweit hinaus, als sie die Sache gegen nicht nur unerhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderungen schützt, die dem Gestaltungswillen des Eigentümers oder sonst Berechtigten zuwiderlaufen. Es bietet sich an, in § 303 Abs. 1 und § 304 Abs. 1 StGB wie bisher die Fälle der Substanzverletzung und der Beeinträchtigung der technischen Brauchbarkeit zu regeln und den darüber hinausgehenden Schutz des äußeren Erscheinungsbildes jeweils in einen neuen Absatz 2 aufzunehmen.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften****Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)**

In jeweils einem neuen Absatz 2 der §§ 303 und 304 wird die unbefugte nicht nur unerhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache unter Strafe gestellt.

Die Einschränkung auf erhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderungen dient dazu, den Tatbestand auf strafwürdiges Unrecht zu beschränken. Als nicht nur unerheblich werden in der Regel nur solche Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes anzusehen sein,

bei denen unmittelbar auf die Substanz der Sache eingewirkt wird, wie dies namentlich bei Graffiti der Fall ist.

Liegt keine Einwirkung auf die Sache oder den Gegenstand vor, wird in der Regel von einer nur unerheblichen, nicht dauerhaften und damit vom Tatbestand nicht erfassten Veränderung auszugehen sein. Als Beispiele sind die Fälle zu nennen, dass Wäsche deutlich sichtbar auf dem Balkon eines Wohnhauses aufgehängt oder an der Außenfassade ein Spruchband angebracht wird, ohne die Substanz des Gebäudes zu beeinträchtigen. Gleiches gilt auch für Veränderungen, die ohne Aufwand binnen kurzer Zeit von selbst wieder vergehen oder entfernt werden können, wie Verhüllungen, Plakatierung mittels ablösbarer Klebestreifen sowie Kreide- und Wasserfarbenauftrag.

Auch das allgemeine Merkmal „unbefugt“ hat die Aufgabe, den Tatbestand auf die strafwürdigen Fälle zu beschränken. Kann sich der Täter auf eine Einwilligung des Eigentümers oder sonst Berechtigten oder auf eine Befugnisnorm berufen, handelt er nicht unbefugt im Sinne der neuen Vorschriften. In diesem Fall ist schon der Tatbestand nicht verwirklicht. Anders als bei dem in § 303 Abs. 1 und § 304 Abs. 1 verwendeten Wort „rechtswidrig“ handelt es sich bei dem Wort „unbefugt“ also nicht um ein allgemeines Deliktsmerkmal, sondern um einen zum Tatbestand gehörenden Umstand.

Das Merkmal „unbefugt“ ist weitergehend als ein Handeln „gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten“. Letzteres könnte zum einen zu der engen Auslegung führen, dass eine Strafbarkeit nach den neuen Absätzen 2 nur dann gegeben ist, wenn der Eigentümer oder sonst Berechtigte vor der Tat einen entgegenstehenden Willen geäußert hat und dieser dem Täter bekannt ist. Ein solcher Sachverhalt dürfte jedoch nur selten vorliegen.

Dem Regelfall entspricht es, dass der Täter ohne Einwilligung der genannten Personen handelt. Diese Fallgestaltung wird von dem allgemeinen Merkmal „unbefugt“ mit erfasst. Zum anderen würden bei einem Handeln „gegen den Willen“ auch Fallgestaltungen dem Tatbestand unterfallen, die zwar dem Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten zuwiderlaufen, bei denen der Handelnde sich aber auf eine Befugnisnorm berufen kann.

## **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.